



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0033 - 0036, DOK 374.281:181.3/017

**UV-Schutz bei Reparatur eines Wohnwagens (Privatbesitz) im Zusammenhang mit Montagearbeiten - Urteil des LSG Niedersachsen vom 15.02.1983 - L 3 U 157/82 - und BSG-Beschluß vom 19.07.1983 - 2 BU 70/83**

UV-Schutz bei der Reparatur eines Wohnwagens (Privatbesitz) im Zusammenhang mit Montagearbeiten;  
hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 15.02.1983 - L 3 U 157/82 - die gegen dieses Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluß vom 19.07.1983 - 2 BU 70/83 - zurückgewiesen worden

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Die Beklagte (BG) hatte in einem vor der mündlichen Verhandlung eines Berufungsverfahrens beim LSG Niedersachsen eingegangenen und vom Terminvertreter der Beklagten unterzeichneten Schriftsatz die Vernehmung zweier Zeugen beantragt. In der mündlichen Verhandlung wurde nur einer der Zeugen zu dem Beweisthema vernommen. Die Beklagte stellte oder wiederholte in der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag mehr, sondern stellte am Schluß nur noch einen Sachantrag. Mit Urteil vom 15.02.1983 - L 3 U 157/82 - hat das LSG die Beklagte verurteilt, dem Kläger anlässlich des Unfalles bei Reparaturarbeiten an seinem Wohnwagen, die zugleich dem Betrieb (bei Montagearbeiten) wesentlich gedient haben, UV-Schutz zu gewähren. Die gegen das LSG-Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde, die u.a. darauf gestützt wurde, daß das LSG dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, ist durch BSG-Beschluß vom 19.07.1983 - 2 BU 70/83 - als unzulässig verworfen worden.

Wesentlicher Inhalt der in den Gründen des BSG-Beschlusses vom 19.07.1983 niedergelegten rechtlichen Problematik im Verhältnis zur bisherigen herrschenden Rechtsprechung:

Ein in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellter Beweisantrag braucht nicht in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufgenommen zu werden. Es reicht aus, daß er in dem vorbereitenden Schriftsatz gestellt worden ist, sofern nicht den näheren Umständen entnommen werden muß, daß er in der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht erhalten worden ist (vgl. SozR 1500 SGG § 160 Nr. 12).

Nach der anliegenden Entscheidung des BSG konnte das LSG aus den geschilderten Umständen der mündlichen Verhandlung in dieser Sache den Schluß ziehen, daß die Beklagte sich von der zunächst beantragten weitergehenden Beweisaufnahme keine zusätzliche Aufklärung des Sachverhalts versprach und ihren Antrag nicht mehr aufrecht hielt.

Um derartige nachteilige Bewertungen des Verhaltens des Terminvertreters in der mündlichen Verhandlung zu vermeiden, kann es sich empfehlen, die in vorbereitenden Schriftsätzen gestellten Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung vor den

Landessozialgerichten zu wiederholen und auf Protokollierung zu bestehen.